



Die Versorgung der Beamten

Ein allgemeiner Überblick

Stand: Oktober 2011

Regional präsent – bundesweit kompetent

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. ist der Dachverband von 24 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und 21 kommunalen und kirchlichen Beamtenversorgungskassen. Die Mitglieder der AKA sind für mehr als 6,7 Mio. Menschen da, die bei über 53.000 Arbeitgebern und Dienstherrn beschäftigt sind. Im Beamtenbereich betreuen die AKA-Mitglieder rd. 150.000 Aktive und 110.000 Versorgungsempfänger; hinzu kommen nahezu 400.000 Beihilfeberechtigte.

Die Beamtenversorgung ist das Altersversorgungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. In der Folge wird aus Vereinfachungsgründen die Versorgung „der Beamten“ behandelt. Soweit nachfolgend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Allgemeines	3
2. Leistungen	3
2.1 Ruhestand	4
2.1.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes	4
2.1.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze	4
2.1.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	5
2.1.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit	5
2.2 Ruhegehalt	5
2.2.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5
2.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit	5
2.2.3 Ruhegehaltssatz	6
2.2.4 Anrechnung von Einkünften	6
3. Hintergründe	6
3.1 Beitrag der Beamten	7
3.2 Übertragung der Reformen in der Rentenversicherung auf die Beamten	8
3.3 Netto-Betrachtung	10
4. Finanzierung	10

Die Versorgung der Beamten

1. Allgemeines

Das Alterssicherungssystem der Beamten ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz). Das Alimentationsprinzip garantiert dem Beamten und seiner Familie eine angemessene Bezahlung sowie eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die sich an dem von ihm zuletzt ausgeübten Amt orientiert. Bei der Anpassung der Besoldung und der Versorgung dient die Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse als Bezugsgröße.

Innerhalb der drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland (Regelsicherung, betriebliche Altersversorgung, private Altersvorsorge) hat die Beamtenversorgung eine so genannte Bifunktionalität: Sie umfasst sowohl die Regelsicherung als auch die betriebliche Altersversorgung. Anstelle von zwei Leistungen aus unterschiedlichen Quellen erhält der Beamte also eine Gesamtleistung. Die Leistungen der Beamtenversorgung sind daher von vorneherein weder allein mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung (1. Säule) noch mit denen der betrieblichen Altersversorgung (2. Säule) vergleichbar. Die private Altersvorsorge (3. Säule) ist von den Beamten wie von allen anderen Beschäftigten selbst zu finanzieren.

Nachfolgend dargestellt sind die wesentlichen Grundregeln. Bund und Länder haben für ihren jeweiligen Bereich zum Teil unterschiedliche Detailregelungen getroffen, deren Erläuterung den Umfang dieses Merkblatts übersteigen würde.

2. Leistungen

Anspruchsvoraussetzungen, Art und Höhe der Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen waren bisher bundeseinheitlich im Beamtenversorgungsgesetz geregelt. Mit der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenversorgungsrecht zum 1. September 2006 auf die Bundesländer für ihren Bereich übertragen. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf den kommunalen und kirchlichen Bereich und die bundeseinheitlich geltenden Grundzüge.

Versorgungsbezüge sind insbesondere

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Kinder- und Pflegezuschlag,
- Hinterbliebenenversorgung ,
- Unfallfürsorge.

2.1 Ruhestand

Die statusrechtlichen (Grund-) Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand sind seit dem 1. April 2009 bundeseinheitlich im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)¹ geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen des jeweiligen (Landes-) Beamtenengesetzes.

Ein Anspruch auf **Ruhegehalt** entsteht nur, wenn das Beamtenverhältnis durch **Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand** endet und die **Wartezeit** von fünf Jahren erfüllt ist.

Ausnahmen: Keine Wartezeit besteht bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls. Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte treten nicht in den Ruhestand.

Kein Anspruch auf Ruhegehalt besteht bei

- Verlust der Beamtenrechte,
- Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften,
- Entlassung.

Der Beamte ist in diesen Fällen in der gesetzlichen Rentenversicherung - ggf. auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, nicht jedoch in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - nachzuversichern.

2.1.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

Beamte auf Lebenszeit treten in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Regelaltersgrenze, § 25 BeamStG). Dies ist teilweise noch mit Vollendung des 65. Lebensjahres der Fall, beim Bund und in den meisten Ländern wird für nach 1946 Geborene die Regelaltersgrenze ab 2012 schrittweise auf 67 angehoben.

Sonderaltersgrenzen gelten z.B. für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie in einigen Ländern für Beamte auf Zeit bzw. kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete, hauptamtliche Gemeinde-/Stadträte).

2.1.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze

Beamte können auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das im jeweiligen Land maßgebliche Lebensjahr vollendet haben, wobei
- für Schwerbehinderte i.S.v. § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX (Grad der Behinderung von mindestens 50%) in der Regel ein abweichendes Lebensjahr maßgeblich ist.

¹ Beamtenstatusgesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160).

2.1.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihre Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als **dienstunfähig** können Beamte auch angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und die Aussicht auf Wiederherstellung voller Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate nicht besteht².

2.1.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Beamte auf Zeit bzw. kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete, hauptamtliche Gemeinde-/Stadträte) treten unter bestimmten Voraussetzungen nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Diese sind von Land zu Land sehr unterschiedlich.

2.2 Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit** berechnet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist Grundlage für den **Ruhegehaltssatz**.

Berechnungsformel:

$$\text{Ruhegehalt} = (\text{Ruhegehaltfähige Dienstbezüge}) \times (\text{Ruhegehaltssatz})$$

2.2.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt sowie der Familienzuschlag bis Stufe 1 zzgl. ruhegehaltfähiger Zulagen.

2.2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind insbesondere Zeiten im Beamtenverhältnis sowie im berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienst; weitere Zeiten können ruhegehaltfähig sein, z. B. für die spätere Verbeamtung förderliche Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie geforderte Ausbildungszeiten analog zum Rentenrecht; insoweit gibt es jedoch (zunehmend) Unterschiede von Land zu Land. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung zählen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten entsprechend ihrem Anteil an der vollen Arbeitszeit.

² § 26 BeamtStG.

2.2.3 Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375%, höchstens 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge³. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht⁴. Für Beamte auf Zeit gilt daneben eine gesonderte Amtszeitskala.

2.2.4 Anrechnung von Einkünften

Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen zusammen, werden die anderen Leistungen im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Gleiches gilt für ein Entgelt aus einer Tätigkeit, die der Versorgungsempfänger ausübt.

3. Hintergründe

Für Beamte gilt das Alimentationsprinzip. Dieses sichert dem Beamten eine „amtsangemessene Alimentation“, die neben der Besoldung eine Altersversorgung mit einschließt. Die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeitnehmer ist hingegen ein Versicherungssystem, in das Beschäftigte und Arbeitgeber Beiträge einzahlen.

Die Versorgung eines Beamten resultiert überwiegend aus einer Lebenszeitanstellung mit lückenloser Erwerbsbiografie in Vollzeitbeschäftigung mit höherwertiger Funktion. Die durchschnittliche Rente hingegen errechnet sich unter Berücksichtigung unterbrochener und unvollständiger Erwerbsbiografien. Neben dem Durchschnittsverdiener werden auch die zeitweise Arbeitslosen, die Geringverdiener und die Teilzeitbeschäftigten erfasst; auch Mini-Renten aus kurzen Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Die Beamtenversorgung ist eine sog. Vollversorgung. Sie deckt neben der ersten Säule der Altersversorgung - die gesetzliche Rentenversicherung - gleichzeitig die zweite Säule, die betriebliche Altersversorgung, ab. Anders als viele Angestellte bekommt der Beamte keine separate Betriebsrente vom Arbeitgeber.

Die Höhe der Pensionen ist abhängig von beruflicher Qualifikation, Beschäftigungsumfang und Lebensarbeitszeit. Die Zugangsvoraussetzungen zum Beamtenverhältnis sind gesetzlich geregelt. Die Zulassung für die Laufbahn des mittleren Dienstes erfordert regelmäßig die mittlere Reife, für

³ In einigen Ländern ist diese letzte Stufe der sog. Abflachung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3926) noch nicht erreicht; dort beträgt der Ruhegehaltssatz nominal noch 1,875% pro Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, max. 75%; tatsächlich hat er sich aber aufgrund der Anwendung von Anpassungsfaktoren der letzten Abflachungsstufe angenähert.

⁴ Nach dem bis 31. 12. 1991 geltenden Recht galt eine Stufenregelung. Für die ersten 10 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit betrug der Ruhegehaltssatz je 3,5%, für das 11. bis 25. Jahr 2% und für das 26. bis 35. Jahr 1%, so dass der Höchstruhegehaltssatz von 75% nach 35 Jahren erreicht war. Diese Regelung galt nicht in den neuen Ländern.

den gehobenen Dienst ist das Abitur und für den höheren Dienst ein Hochschulabschluss erforderlich. Das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Beamten ist damit höher als in rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsgruppen. Ein Großteil der Beamten hat einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. Die Höhe der Versorgung ist maßgeblich auch von der Dauer der Lebensarbeitszeit abhängig. Beamte müssen länger arbeiten als andere Berufsgruppen – durchschnittlich 12% mehr als Beschäftigte der Privatwirtschaft und auch länger als die tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst⁵.

Ein Beamter des mittleren Dienstes kommt auf ein jährliches Netto-Alterseinkommen von 17.863 EUR, ein vergleichbarer Angestellter des öffentlichen Dienstes auf 17.140 EUR; bei Frauen betragen die Netto-Alterseinkommen 15.852 EUR bzw. 15.755 EUR⁶.

3.1 Beitrag der Beamten

Rechtlich sind die beamtenversorgungsrechtlichen Leistungen zwingend in vollem Umfang vom Dienstherrn zu tragen. Jedoch haben die Beamten in der Vergangenheit in beträchtlichem Maße eine Reduzierung ihrer Versorgung hinnehmen müssen, so dass sie mittelbar zur Finanzierung beitragen.

Mit der so genannten Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala⁷ wurde die Versorgung der Beamten erstmals und nachhaltig verändert. Während bis dahin nach einer degressiven Ruhegehaltsskala 35 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit absolviert werden mussten, um den höchstmöglichen Ruhegehaltssatz zu erreichen, bedarf es seit 1992 nach einer linearen Skala einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren. Ebenso gestreckt wurde die für Beamte auf Zeit geltende Amtszeitregelung.

Analog zum Rentenrecht wurde ein Versorgungsabschlag eingeführt, wenn der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wird⁸.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998⁹ wurden Versorgungsrücklagen bei Bund, Ländern und Gemeinden eingeführt. Diese werden finanziert, indem die Besoldungs- und

⁵ Ifo-Standpunkt Nr. 56. Sieben Wahrheiten über Beamte. Ifo-Institut, München, Oktober 2004. URL: http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoHome/B-politik/05stp/_stp?item_link=stp056.htm [abgerufen: 29.09.2009].

⁶ Färber/Funke/Walther, Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung – Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, S. 101 f.

⁷ Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2218).

⁸ Die Regelung wurde erweitert durch das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1786) auf die vorzeitige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit und bei Schwerbehinderung; mit dem Versorgungsreform-Änderungsgesetz vom 21.12.1998 (BGBl. I S. 3834) wurde die Erweiterung auf 2001 verschoben.

⁹ Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666, ber. S. 3128).

Versorgungsanpassungen der Beamten über einen längeren Zeitraum - bis 2017 - um jeweils 0,2% geringer ausfallen als im Tarifbereich; insgesamt werden dadurch 3% eingespart.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001¹⁰ erfolgt eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus. Die Absenkung erfolgt in einer Übergangsphase stufenweise, indem die der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den ersten sieben linearen Anpassungen nach dem 31. Dezember 2002 mit einem sich schrittweise vermindern Anpassungsfaktor vervielfältigt werden. Bei der achten Anpassung nach dem 31. Dezember 2002 wird der im Einzelfall maßgebende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und gilt in der sich danach ergebenden Höhe als neu festgesetzt, gleichzeitig entfällt der bisherige Anpassungsfaktor zur Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der bisherige (individuelle) Ruhegehaltssatz vermindert sich entsprechend, der Höchstruhegehaltssatz sinkt von 75% auf 71,75% ab. Der Ruhegehaltssatz pro Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt dann 1,79375%. Von der Absenkung des Versorgungsniveaus sind neben künftigen auch die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger betroffen.

In den letzten 20 Jahren erfolgten lediglich sehr moderate Anpassungen der Besoldung und Versorgung. Im Durchschnitt gab es für die Beamten und Versorgungsempfänger nicht einmal einen Inflationsausgleich¹¹.

Diese Maßnahmen zeigen, dass die Beamten durch Verzicht in einem erheblichen Umfang zu ihrer eigenen Versorgung beitragen.

3.2 Übertragung der Reformen in der Rentenversicherung auf die Beamten

Alle wesentlichen Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden auf die Beamtenversorgung übertragen. Obwohl die sozialen Sicherungssysteme kaum vergleichbar sind, wurden rentenrechtliche Maßnahmen „zeit- und wirkungsgleich“ in die beamtenrechtlichen Regelungen eingebaut¹².

¹⁰ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3926).

¹¹ Färber/Funke/Walther, Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung – Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, S. 220.

¹² Vgl. auch Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02).

Rentenversicherung	Beamtenversorgung
<p>Rentenreformgesetz 1999 <i>Die Altersrente für langjährig Versicherte kann künftig ab Vollendung des 63. (bisher: 62.) Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen werden (Abschläge dann bis zu 10,8% statt bisher bis zu 7,2%). Die Altersgrenze für die Altersrente für Schwerbehinderte wird ab dem Jahre 2000 (betroffen: Geburtsjahrgänge ab 1940) in monatlichen Stufen um je einen Monat auf 63 (bisher: 60) Jahre angehoben.</i></p> <p><i>Die Rentenformel wird um einen demographischen Faktor ergänzt. Durch diesen Faktor wird die jährliche Rentenanpassung verringert, zwar so, dass das Rentenniveau von 70% auf 64% (2030) sinkt.</i></p>	<p>Diese Maßnahmen wurden bzw. werden entsprechend inhalts- und zeitgleich im Beamtenversorgungsrecht abgebildet¹³.</p> <p>Diese Maßnahmen wurden entsprechend im Beamtenversorgungsrecht abgebildet¹⁴, indem die sog. Versorgungsrücklage (§ 14a Bundesbesoldungsgesetz) eingeführt wurde. Seither werden die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger um jeweils 0,2% geringer angehoben als die Entgelte der Tarifbeschäftigten (faktisch handelt es sich um eine Art Eigenbeiträge).</p>
<p>Altersvermögensergänzungsgesetz 2001 <i>Die Rentenformel wird im Blick auf die staatliche Förderung der privaten ergänzenden Altersvorsorge angepasst.</i> <i>Die Hinterbliebenenrenten werden gekürzt: Bei nach dem 31.12.2001 geschlossenen Ehen sowie bei am 31.12.2001 bestehenden Ehen, wenn beide Partner nach dem 1.1.1962 geboren sind, sinkt der Versorgungssatz bei Witwen-/Witwerrenten auf 55% (bisher: 60%) der Versichertenrente des Verstorbenen.</i></p>	<p>Diese Maßnahmen wurden entsprechend in das Beamtenversorgungsrecht übertragen¹⁵. Das Versorgungsniveau wird abgesenkt, der Höchstruhegehaltssatz sinkt von 75% auf 71,75%. Diese Maßnahmen wurden entsprechend inhalts- und zeitgleich im Beamtenversorgungsrecht abgebildet¹⁶.</p>
<p>RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2005 <i>Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors. Dieser ersetzt den zwischenzeitlich wieder zurück genommenen demografischen Faktor.</i></p>	<p>Der demografische Faktor – also die Eigenbeiträge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Versorgungsrücklage – wurde in der Beamtenversorgung nie zurückgenommen. Der Nachhaltigkeitsfaktor als Ersatz für den demografischen Faktor ist in der Beamtenversorgung also längst integriert.</p>

Das Bundesverfassungsgericht¹⁷ hat zwar die Verfassungsbeschwerden dreier Ruhestandsbeamter gegen die Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 zurückgewiesen¹⁸. Es hat die Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 „noch“ für verfassungsmäßig erachtet. Das Urteil macht aber deutlich, dass die Versorgung stets amtsangemessen sein muss. Sie muss die aktive Dienstzeit widerspiegeln und darf nicht beliebig

¹³ Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322.),

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1786).

¹⁴ Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998) vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666, ber. S. 3128).

¹⁵ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926).

¹⁶ Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926).

¹⁷ Urteil vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02).

¹⁸ Urteil vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02).

nivelliert werden; die Mindestversorgung darf nur die Ausnahme sein. Das Gericht stellt heraus, dass ein Einschnitt in die Versorgung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Eine solche wird nur im Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gefunden werden können. Das Niveau der Beamtenversorgung wurde in den vergangenen Jahren durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 und weitere gesetzgeberische Maßnahmen bereits um mehr als 10% abgesenkt. Für weitere Einschnitte des Gesetzgebers bleibt damit kaum Spielraum. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Grenzen für Leistungskürzungen vielmehr bereits überschritten sind, wenn die „erdiente“ Versorgung als Untergrenze für Kürzungen herangezogen wird¹⁹.

3.3 Netto-Betrachtung

Entscheidend für die finanzielle Situation im Alter ist nicht der Bruttobetrag, sondern das Nettoeinkommen. Pensionen und gesetzliche Renten werden unterschiedlich besteuert, wobei Pensionäre heute steuerlich deutlich stärker belastet sind als Rentner.

Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen deshalb – unter Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags – dem Lohnsteuerabzug. Seit Januar 2005 sind mit dem Alterseinkünftegesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt worden, das die bisherige gesetzliche Regelung der Besteuerung von Renten und Pensionen für verfassungswidrig erklärt hat²⁰. Das Alterseinkünftegesetz sieht einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor, d. h. Altersvorsorgebeiträge werden steuerlich sukzessive stärker entlastet und darauf beruhende Renten nach und nach stärker besteuert. (Erst) nach Ablauf der noch Jahrzehnte dauernden Übergangsphase im Jahr 2040 werden Pensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt.

4. Finanzierung

Die Ausgaben für die Beamtenversorgung sind in den letzten Jahren nur noch gering angestiegen. In früherer Vergangenheit sind die Ausgaben der Kommunen für Pensionäre stark gestiegen. So sind beispielsweise die Versorgungsausgaben von 1970 bis 2006 – also innerhalb von 36 Jahren – um mehr als das 4,5-fache angewachsen.

Dieser Anstieg ist nahezu zum Stillstand gekommen. Im Zeitraum von 2002 bis 2007 sind die Gesamtausgaben für die kommunale und kirchliche Beamtenversorgung nur um insgesamt 5,7% gestiegen. Da sich die Ausgaben in diesem Zeitraum allein aufgrund der linearen Anpassungen um 4,4% erhöht haben, ist dieser Anstieg somit weitgehend inflationsbedingt. Die Beamtenversorgung ist für den öffentlichen Arbeitgeber kaum teurer als die Altersversorgung eines Tarifbeschäftigten²¹.

¹⁹ Färber/Funke/Walther, Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung – Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, S. 202.

²⁰ BVerfG, Urteil vom 06. 3. 2002 (BVerfGE 105, 73).

²¹ Färber/Funke/Walther, Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung – Ökonomische Perspektiven und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, S. 222.

Die Prognosen der zu erwartenden Versorgungslasten sind aufgrund zahlreicher Sparmaßnahmen und ausgebliebener Besoldungszuwächse in den vergangenen Jahren maßgeblich gesunken. Hauptursache sind die eingeleiteten Reformmaßnahmen, insbesondere die Anpassungsdämpfungen, die Senkung des Höchstruhegehaltssatzes und die Absenkung der Hinterbliebenenversorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie die Absenkung bzw. Streichung der Sonderzahlung ab 2004²².

Die Versorgungsausgaben werden voraussichtlich keineswegs wesentlich ansteigen; vielmehr werden sie auf lange Sicht insgesamt auf heutigem Niveau verbleiben. In einem durchaus realistischen Szenario²³ werden die Gesamtausgaben bis 2050 etwa um jährlich rd. 1,5% ansteigen²⁴. Abweichungen in den neuen Ländern beruhen auf den dortigen besonderen Gegebenheiten; dies wird sich aber auf längere Sicht notwendigerweise ebenfalls angleichen.

Die Finanzierung der Versorgungsleistungen für kommunale und kirchliche Beamte ist auch bei langfristiger Betrachtung zu bewältigen. Nimmt man die zurückhaltende Einstellungspolitik der letzten Jahre, die allenfalls moderat ansteigenden Ausgaben und eigenen Anstrengungen vieler Kommunen zusammen, so lässt sich für die künftige Entwicklung festhalten, dass die Versorgungsausgaben die Haushalte der meisten AKA-Mitglieder bis 2050 real nicht stärker belasten werden als heute. Außerdem haben sich zahlreiche Kommunen und kommunale Einrichtungen dazu entschieden, zur Abfederung ihrer künftigen Versorgungsverpflichtungen selbst einen gewissen Kapitalstock für aktive Beamte aufzubauen und beispielsweise regelmäßig Beträge in einen Versorgungsfonds einzuzahlen. Insofern kann eine gewisse „Entwarnung“ gegeben werden, selbst wenn einzelne Mitglieder in ihrer konkreten Situation stärker ansteigende Versorgungsausgaben zu erwarten haben. Die kommunale und kirchliche Beamtenversorgung ist damit für die kommenden Jahrzehnte gut gerüstet.

Die Kommunen und die kirchlichen Einrichtungen sind weit überwiegend den kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen, also den Mitgliedern der AKA, angeschlossen. Diese machen die Kosten der Altersversorgung schon seit langer Zeit transparent; darüber hinaus wird in hohem Maße finanzielle Zukunftsvorsorge betrieben, wobei teilweise bereits der Einstieg in die Kapitaldeckung beschritten wurde.

²² 3. Versorgungsbericht der Bundesregierung, S. 374.

²³ Jährliche Anpassungen von 1% unterstellt.

²⁴ AKA-eigene Berechnungen.

Die AKA sind (Fachvereinigung Beamtenversorgung)	Sitz
Kommunaler Versorgungsverband Thüringen	Artern
Pfälzische Pensionsanstalt	Bad Dürkheim
Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche	Bremen
Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt	Darmstadt
Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände	Darmstadt
Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	Dortmund
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen	Dresden
Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg	Gransee
Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	Hannover
Niedersächsische Versorgungskasse	Hannover
Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg	Karlsruhe
Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein	Kiel
Rheinische Versorgungskassen	Köln
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt	Magdeburg
Bayerischer Versorgungsverband	München
Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe	Münster
Versorgungskasse Oldenburg	Oldenburg
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes	Saarbrücken
Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin
Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung	Wiesbaden

Die Internetadressen aller Kassen und weitere Informationen über die AKA finden Sie unter www.aka.de.